Erik Wesendonck

Dienstag den 23 October 1759.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XLIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Gelbrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worauf zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / ingleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld leihnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Citationen der Creditoren; Verfolgung der Collegien; auch andern neuen Anstalten; Entweichenen und von inhäftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Rechtliche Anmerckungen von Frauens-Persohnen / welche die Stelle eines Schidsrichters vertreten / bei Gelegenheit des C. 4. X. *de Arbitris.*

Beschluß.

§. VIII.

Daß aber unsere Vorfahren das weibliche Geschlecht mit andern Augen angesehen haben, wie ich in dem 6. §. erweiset habe, ist nun noch besonders zu zeigen. Der unvergleichliche Herr Syndikus Dreyer (10) zu Lübeck, ein Mitglied unserer Duisburgischen Gesellschaft

---

(10) S. seine Samml. vermischter Abhandl. zur Erläutr. der Teutsch. Rechte 2. Th., und

stantiam des Hn la Garde & Cons. pro obtinendo judicato, nach vorgewesener Taxation, wobey dasselbe auf 2250 Rthlr gewürdiget worden, judicialiter distrahiret werden soll; wie wir denn hiemit subhastiren und zu männiglichen feilen Kauf stellen obged. Haus mit allen seinen pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, wie solches in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe der 2250 Rthlr. Citiren und laden auch diejenige, so Belieben haben solches Haus mit allem seinem Zubehör zu erkauffen, auf den 21 December a. c. den 15 Februarii und 11 April 1760, allemahl Nachm. um 4 Uhr, auf der Stadtwaage in Cleve, und zwarn gegen den letzten Terminum peremtorie, daß dieselbe in angesetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewärtigen sollen, daß in letztem Termino das Haus dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Urkundl. unter unserm Landgerichts Insiegel und eigenhändiger Unterschrift. So gegeben Cleve im Landgericht den 4 October 1759.

(L.S.) Sethmann, Rittmeier.

Henr. P. Gesellschap.

Auf dem Hause Kettinghausen Amts Hamm und Kirchspiels Boenen, stehen zum Verkauf 1) Ein viersitziger Kutschwagen mit grünem Tuch und weißen Schnüren ausgeschlagen. 2) Eine Bettlade mit Vorhängen von grünem Moir mit seydenen Schnüren eingefasset. 3) Ein Dutzend Stühle und 2 Sessel mit gestreiftem Plusch überzogen; und 4) Ein grosser Spiegel mit vergüldeten Rahmen; wer dazu Lust hat, kann sich bey denen Curatoren derer Minorennen von Hausen, Hn v. Michels zu Norteln, Hn v. der Berswort zu Soest, oder dem Hn Prediger Vorländer auf ged. Hause Kettinghausen deshalb melden.

Den 30 October c, Vorm Glocke 9, sollen im Sterbhause des Herrn Joh. Everhardsen Restendorffs in Westhoven, die vorräthige Mobilien freywillig ausgebotten werden; wer demnach zu deren Ankauf Lust hat, wolle sich daselbsten melden.

Word hiermede bekent gemaeckt, dat op Maendag den 5 November aenstaende, Naedemiddag de Klocke een, ten huyse van Monsr. Beckers in de Pellicaen tot Udem in't public aen de meestbiedende sullen worden verkocht eenige perceelen schone Eykehoomen staende op den Hoppenhoff in't Ampt Udem gelegen, de welcke aldaer konnen besien en door den Bouwmann Derck Verhulsdonck sullen aengewesen worden, soo als deselve met haeren Nummers zyn uytgeflickt; jemand daertoe Gaedinge hebbende, kan zich ten benoemde huyse en tyd laeten invinden, hoorende de Conditien en doen zyn profyt.

Ad instantiam des Hn von Dolfus qua Curatoris der Minorennen von Eubach, sollen den 6 November c. a., Vorm Glocke 9, einige denen v. Eubachschen Minorennen zugehörige Mobilien bestehende in Holtzen, und Lederwerck an dem Eubachschen Hause, unter Assistentz des Königl. Stadtgerichts, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden; weshalb Lusttragende Ankäuffere sich nicht allein zur gesetzten Zeit und an besagtem Ort einfinden, sondern auch vorher die Specification davon und die Vorwarden coram Protocollo einsehen können. Soest beym Königl. Stadtgericht den 15 Octod. 1759.

Nachdem die Eheleute Apothequer Teod. Wirsing in Orsoy, mit Hinterlassung eines unmündigen Kindes, kurtz aufeinander todes verblichen, und dann der angeordnete Vormund ged. Kindes bey hiesigem Landgericht vorgestellet wie es zum besten desselben gereichen würde, auch die Nothwendigkeit erfordere, daß mit dem allerfordersamsten die vorhandene Effecten und Mobilien, nicht weniger die Apotheque verkauft und zu Gelde gemacht, der Budel gereiniget, und das Kind ausser Schulden gesetzet wurde, mithin gebeten zu dem erstern Terminum zu präfigiren, und mit dem Verkauf zu verfahren, auch Creditores ad liquidandum in congruo termino edictaliter sub pœna juris zu citiren, und dann diesem petito deferiret worden; so sollen zuforderst die vorhandene Effecten, Mobilien, an Betten, Kupfer und Zinn, Wollen und Linnen, auch einige vorrätige Winckelwaaren, fort allerley Hausgeräthe, auch Kleider, auf den 23 October zu Orsoy an des verstorbenen Apothequers Wirsings Hause, morgens um 9, und Nachm. um 2 Uhr, dem meistbietenden gerichtlich verkauffet werden; Liebhaber können sich alsdann daselbst einfinden, und ihren Vortheil suchen, und da auch eine vollständige Apotheque vorhanden, so soll von selbiger das Taxatum und terminus zu dessen Verkauf nächstens auch

bekant

§. IX. Aber woher ist es den nunmehr gekommen, daß unsere Vorfahren den Frauens-Persohnen solche Handlungen zugelassen, und solche Geschäfte ihnen anvertrauet haben, auch ganz andern Gedanken und Vorstellungen von dem schönen Geschlecht gehabt haben? Die ganz unterschiedene Lebens-Art derselbigen war wohl daran Schuld, und machte, daß sie besser, als das Römische Frauenzimmer wusten, wie es in der Welt herginge, weshalb sie zu solchen Geschäften ehr geschikt waren. Ein anderes Temperament hat auch dazu beigetragen. Es ist bekant, daß daß dieses einen Einfluß in die Gesäze und Rechte hat. Jedoch hat auch wohl viel dazu die Einbildung beigetragen, welche unsere Voreltern von der Vereinigung hatten, worin das Frauenzimmer mit den Göttern war. Aus dieser Ursache gaben sie ihnen eine grosse Gewalt in geistlichen Sachen, und hatten sie in der Gesellschaft der Druiden aufgenommen. Es war auch die Oberherrschaft des Othins in dem himmlischen Stat mit Göttinnen, und vornehmlich mit seiner Gemahlin der Freya/ getheilt (16). Der berühmte Herr Professor Schüze schreibt hiervon also: Die Celtischen Weltweisen bedienten sich einerlei Maßstabes, wenn sie die Gränzen des Regiments in der himmlischen und irdischen Republik bestimmen wolten. Darf man sich also wohl verwunderen, daß sie die Oberherrschaft des Odins über die Valhalla, so wie mit andern Göttinnen überhaupt, also auch mit seiner Gemahlin, der Freya, insbesondere getheilt haben? Die Edda scheint diese Herrschaft sehr weit auszudehnen. Sie beehrt die Freya mit den prächtigen Ehren-Nahmen einer Valhallischen Schutzgöttin (17). Die Edda redet auch von der Größe und Schönheit ihres Pallastes (18).

§. X. Ich muß am Ende meines Aufsazes noch eine Frage beantworten. Sie ist, ob denn nach Römischen Rechten eine Frauens-Persohn gar nicht einen Schidsrichter vorstellen könne? Die Antwort kan nach der Wahrheit nicht anders, als nein, seyn. A Costa und Cujacius haben zwar gemeint, daß nach dem alten Römischen Recht die Frauens-Persohnen hätten Schidsrichterinnen seyn können, welches Justinian abgeschaft hätte, und Mornacius ad

L. ult.

---

für eine Frauens-Persohn das Wehrgeld nur 10. Th. betragen habe, quia veteres in mulieres justo duriores fuere, d. i., weil die Alten zu hart gegen die Weibesbilder gewesen sind. Der gelehrte Herr Prof. Breuning hat in dem ersten Th. der Teutschen Schriften der Duisburgischen Gesellschaft der Wissenschaften S. 198. und 199., eine andere Ursache gegeben. Die Abhandl. daselbst enthält Anmerk. von den heutigen Gebrauch des Wehrgeldes.

(16) S. des Herrn Dreyers/ in meiner 10. Anmerkung / schon angeführte Abhandl. S. 642

(17) S. desselbigen Lehrbegrif der alten Teutschen und Nordischen Völker von dem Zustande der Selen nach dem Tode überhaupt / und von dem Himmel und der Hölle insbesondere. S. 291. und 292.

(18) S. den angef. Ort in der 6. Anmerk. S. 293. Sonst findet man in der Edda hohe Gedancken, die ich nicht umhin kan hier zu wiederholen: Folgende sind es: Der älteste unter allen Göttern wird ein algemeiner Vater genennet. Dieser GOtt lebt in Ewigkeit und regirt sein Reich/ er beherrschet alles/ so wohl das größeste/ als das kleinste/ das höchste und das nidrigste. Er hat Himmel, Luft und Erde/ und alles was darin ist / erschaffen. Und was das wichteste ist / so hat er auch den Menschen gemacht / welchem er eine Seele verliehen/ die immer leben und niemahls sterben wird/ obgleich der Leib / der die Verwesung droht/ in Staub / oder durchs Feuer in Asche wird verwandelt werden. Mit diesem GOtt werden wohl gesittete Menschen leben / sie werden in seiner Gemeinschaft an einem Orte seyn / welcher Himmel genent wird. Die bösen Menschen im Gegentheil werden nach der Hölle wandern müssen. Solte man wohl von Heiden solche Begriffe erwarten.

ein solcher kann sich bey ihr, je eher je lieber melden, und gegen raisonablen Lohn, so fort in Arbeit treten.

VI. Persohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Zu Goch wird einen Korbmachers-Knecht erfordert; wer dazu die Bequemheit hat, kann sich, je eher je lieber, zu Bormeer hinter von Nus dem Gaßmacher, bey Wilhelm Isenburg angeben, und über die Conditiones sprechen.

XI Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach Lamert von Husen zu Ginderich zu Berichtigung seines Credit-Wesens, um Vorladung seiner Creditoren ad liquidandum gebeten, fort diesem Suchen statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Alpen und das dritte zu Cleve affigiret, alle diejenige, so an den ged. Lamert von Husen eine rechtliche Forderung ex quocunque capite haben, citiret und verabladet, um ihre Forderungen cum justificatoriis innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremtorie auf den 16 November a. c., dieselbsten vorzubringen, deshalb mit dem Debitore und Neben-Creditoren ad protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung, bey etwa sich ereignender insufficientz des Vermögens locum in abzufassender Prioritäts Urthel zu gewärtigen, mit der Warnung, daß diejenige, so genandten Tages ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und denenselben ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Lutten im Landg. den 4 Sept. 1759.

A. Grusemann, Schlegtendal.

Nachdem die Eheleute Moritz Höltering ad protocollum angezeiget, daß, da ihre respect. Eltern und Schwieger-Elteren die Eheleute Notarii Fervers in Bochum mit Tode abgegangen, sich unter der Hand eine Menge Schulden offenbahrten, ihnen aber an deren Ertrag ein Miles gelegen, und deshalb um die Convocation derselben ad liquidandum & justificandum credita gebeten, diesem Suchen auch statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Castrop, und das dritte zu Hattingen affigiret ist, alle diejenige, so an der Nachlassenschaft der obged. Eheleuten Notarii Fervers seel. eine rechtliche Forderung zu haben vermeinen citiret, um ihre Forderungen cum justificatoriis innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich aber peremtorie auf den 29 Novembris a. curr. hieselbsten zu produciren, mit dem Impetranten und Neben-Creditoren gütliche Handlung zu pflegen, allenfalls Ordnungs-mässig zu verfahren, dem Befinden nach rechtlichen Spruch, oder aber zu gewärtigen, daß künftig nicht weiter gehöret, und mit ihren Forderungen abgewiesen werden. Bochum im Stadtgericht den 13 September 1759.

Bordelius.

XII. AVERTISSEMENT

Der Universitäts Buchhändler G. L. Hofmann in Duisburg, machet hiedurch denen Hn Buchhändlern bekant, daß er willens ist diejenige Bucher, welche wehrend der Compagnie mit den Herrn Böttiger und Reiche zum öffentl. Verkauf am 21 Martii 1757 ausgesetzet worden seynd, und wovon auch der Catalogus abgedrücket und ausgetheilet worden, den 4 Novemb. und folgende Tage dieses Jahrs, öffentlich zu verkauffen. Es werden demnach alle Herrn Bücher-Liebhaber ersuchet, ihre Bestellungen frühzeitig einzusenden; diejenige Herrn, die keinen Catalogum davon haben, können solchen beliebigst in dessen Handlungen in Duisburg und Düsseldorff, bey dem Buchhändlern Hn Böttiger in Dortmund, und bey dem Buchbinder Hn Gauhe in Cleve, abforderen lassen.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Anhang

Num. XLIII. Dienstag den 23 Octobris 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

VI. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, wie daß die Erben der abgelebten Eheleuten Johann Krebbers und Margriet Pastoors in Eranenburg, unter Assistentz des E. Magistrats, auf den 12 October, Nachm. um 2 Uhr anhangen, und 14 Tage hernacher den 26 Octobris im Sterbhause, dem meistbietenden bey brennender Kertze öffentlich verkauffen wollen ein Haus in der Neüstrasse käntlich gelegen; diejenige, so an der Nachlassenschaft ged. Eheleuten Krebbers etwas zu fordern haben, können ihre Forderungen innerhalb 4 Wochen beym Magistrat zu Eranenburg einbringen, oder gewärtigen, daß sie nach Verfliessung solcher Zeit nicht weiter gehöret, noch einige Forderungen angenommen werden sollen.

Sehultz loco Secretarii.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß Johann Pastoors vorhabens folgende bey der Stadt Udem gelegene Ländereyen freywillig zu verkauffen, als: 1) Ein Stück Bauland am Scholten-Weg. 2) Ein Stück Bauland auf dem kleinen Bergsgen. 3) Noch ein Stück auf dem kleinen Bergsgen. 4) Circa einen Morgen zwischen Scholten und dem Muhlen-Weg, einerseits Stephan Hantz, anderseits Lobus von Eick. 5) Ein Stück ausser dem Mostert-Thor zwischen Beckers Land und Brandischen Hof, nebst 6) Einen dabey gelegenen Kohlgarten. 7) Ein Stück im Prüstenkamp. 8) Einen Kohlgarten am Kesselweg. 9) Ein Haus in der Stadt Udem in der Masterstrasse, einerseits Joh Koenen anderseits Bart an gen End Scheuer gelegen; Liebhabere können sich in Termino den 19 October zu Udem im Pelican einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Wir zum Elevischen Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit männiglich zu wissen, wasmassen, des Johannen von den Boroskathstätte im Genneper Veen gelegen, und auf welchem P. Thyssen als Pächter wohnet, nebst dabey gehörigen 5 kleinen Morgen Land, ad inst. Fisci, Hn Adv. Felderhof, für rückständige Bruchten, Kosten, und Advocatur-Gebühren, erst benannte Kaete, in Haus und Garten bestehend, so auf 100 Rthlr, und die dazu gehörige 5 kleine Morgen Landes, welche auf 133 Rthlr 20 st. gewürdiget worden, judicialiter distrahiret werden sollen; wie wir denn hiemit subhastiren und zu männiglichen feilen Kauf stellen obged. Kathe und Land mit allen ihren pertinentien, Recht- und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrern beschrieben mit der taxirten Summe resp. zu hundert Rthlr, und 133 Rthlr 20 st. Citiren und laden auch diejenige, welche Belieben haben solchen Kathen und Land mit allem ihrem Zubehör zu erkaufen, auf den 21 Decemb. a. c., den 15 Februarii, und den 15 April 1760, wovon beyde erstere Terminen, Nachm. um 4 Uhr in Eleve auf der Stadtwaage, letzterer aber alsdann zu Gennep aufm Rahthause abgehalten werden sollen, und zwar gegen den letzten Terminum peremtorie, daß die letzte in angesetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewärtigen sollen, daß in letztem Termino die Kathe und Land dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Urkundl. unter unserm Landgerichts Insiegel und eigenhändiger Unterschrift. So gegeben Eleve im Landg den 4 Octob. 1759.

(L.S.) Sethmann, Rittmeier.

H. P. Gesellschaft Jud. Scriba.

Wir zum Elevischen Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit männiglich zu wissen, wasmassen das in der grossen Strasse, nahe beym Mittelthor gelegene Haus, das Herrn Logement genannt, welches dem Gastwirth Schniewind zugehörig, a' instantiam

dencken. Indessen ist diese Untersuchung mit viel Schwürigkeit verknüpfet, denn der Mensch ist gegenwärtig in einem Wiederspruchs-vollen Zustande, und so wol seine natürliche als seine Moralische Handlungen können nicht aus einerley Gesichtspunct oder einem einigen Grundsatz richtig beurtheilet werden. Es ist ein ander Gesetz in seinem Geist, und ein anders in seinen Gliedern. Im Menschen sind unendliche oder vielmehr unzählbare Fähigkeiten, deren die wenigste in Uebung gebracht werden, die übrigen aber gleichsam umsonst gegeben zu seyn scheinen, ich sage scheinen, denn es wiederstreitet der Weißheit GOttes, daß sie würcklich umsonst und überflüssig wären. Der Mensch hat Begierden, zu deren Erfüllung die Kräfte mangeln, und und besitzet Kräfte, welche anzuwenden er keine Gelegenheit hat. Er ist den Thieren ähnlich, aber fähig einer Gemeinschaft mit GOtt. Er stirbt und fühlet gleichwol mit grosser Ueberzeugung die Gewißheit seiner Unsterblichkeit. Aus dieser Ursach sind alle Weltweise, die über den Menschen gedacht und geschrieben haben, vornemlich die heydnische, auf dem Irrwege geblieben. Ihre Begriffe wiedersprechen sich, es ist allein die Offenbahrung, welche uns gelehret, daß der Mensch jetzt in einem wiedernatürlichen Zustande lebe, daß er nicht das sey was er seyn sollte, und wie bey einem Krancken zwar etwas gesundes übergeblieben, ein grosser Theil der Empfindungen und Handlungen aber nicht nach der Ordnung die aus dem Wesen des Menschen fliesset, geschehen. Daher der berühmte und oft mit Beyfall wiederholte Satz des Herrn Pope im Essai sur l' homme, nemlich que l' homme est a sa place, daß der Mensch das sey, was er seyn soll, nicht nur der Offenbahrung, sondern auch der täglichen Erfahrung derer so über sich selber dencken, wiederspricht. Gleichwie auch die Grundsätze des natürlichen Rechts bisher noch nie so gefunden worden, daß man alles was den Menschen angehet, daraus herleiten und beurtheilen könnte, wie aus den Schriften über diese Sache gnugsam erhellet. Unter diesen habe ich neulich des berühmten Herrn Rousseau zu Geneve Abhandlung über dem Ursprung des ungleichen Zustandes der Menschen gelesen, und bey demselbem Sätze gefunden, die er als wahr voraussetzet, die mir falsch oder doch nicht völlig wahr zu seyn geschienen, deren etliche ich jetzo anzuzeigen gedencke, ohne mich in eine förmliche Wiederlegung des gantzen Werckes, als wozu weder diese Blätter noch die Zeit hinlänglich sind, jetzo einzulassen.

§. II. Das erste, was ich bey Herrn Rousseau nicht billige, ist, daß um die Natur des Menschen, oder seinen natürlichen Zustand, in so weit er dem durch Kunst und Auferziehung entsprungenen Zustande entgegen gesetzet ist, zu untersuchen, der Autor Belieben träget ein Kind zu betrachten, das von seiner ersten Jugend an von aller menschlichen Gesellschaft verlassen, von seiner unmenschlichen Mutter in eine Wüste gesetzet, und unter Wölfen, Bären und andern wilden Thieren, ohne einige Unterweisung und Zucht, auf thierische Art jämmerlich ernähret, und dadurch mehr Thieren als Menschen ähnlich geworden. Aus den unendlichen Unvollkommenheiten eines solchen erbärmlichen Kindes darf Rousseau auf die Unvollkommenheiten der Natur des gantzen menschlichen Geschlechts einen Schluß machen. Ich will hiebey nicht erwähnen, daß Rousseau sich einen Fall setzet der vielleicht niemals in der Welt existiret hat. Denn die meisten Exempel die man von solchen auf diese Weise beym Leben erhaltenen Kindern anführet, sind offenbar falsch, und andere so unwahrscheinlich und in den historischen Umständen so wenig zusammenhängend, daß man bald siehet, solche Historien seyen mit einem Vergrösserungs-Glase beschauet, und mit einer dichterischen Feder beschrieben worden. Lasset uns aber auf eine Zeitlang zugeben, daß würcklich einmal ein solcher thierischer Unmensch in der Welt gelebet, und in Unvollkommenheiten alle Thiere übertroffen habe. Was folget daraus? Nichts anders als daß ein solches Geschöpf ausser seinem natürlichen Zustande gesetzet, eine krancke und verdorbene, nicht aber menschliche Natur an sich habe. Lasset uns die Ungereimtheit an einem Beyspiel lernen: Der Weinstock, wenn er sich in seinem Vaterlande und natürlichen Umständen befindet, ist eine vortrefliche Pflantze, er liefert uns die lieblichste aller Früchte, und der aus seinem Saft durch Gährung verfertigte Wein ist bey mäßigem Gebrauch eine Erquickung der Krancken, eine Stärckung der Gesunden, er macht die Traurige fröhlich und bevestigt die Bande der Freundschaft; bey unmässigen Gebrauch macht er aus weisen Leuten Thoren, er stiftet Hader und Blutvergiessen an, und ist eine Mutter fast aller Untugenden;

Die

bekant gemacht werden. Inzwischen können diejenige, so zur Apotheque Lust tragen, zugleich in Termino bey dem Verkauf derer Mobilien sich melden, und das Inventarium derselben vorläuffig einsehen, gestalten ihnen solches alsdann offen geleget werden soll. Zugleich werden auch alle und jede, so an die verstorbene Eheleute Apothequer Wirsings und deren Nachlassenschaft, ex quocunque capite es auch sey, eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, hierdurch peremtorie & sub præjudicio abgeladen, à dato binnen 3 Monathen bis den 10 Jan. fut. a., ihre Forderungen beym hiesigen Landgericht mit ihren justificatoriis einzugeben, mit dem Vormund zu liquidiren und Urthel und Recht abzuwarten, mit der Verwarnung, daß die in solchem Termino nicht erscheinende und liquidirende Gläubigere nach dessen Ablauf präcludiret, und weiter nicht gehöret, sondern ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget, also Acta ipso jure vor geschlossen gehalten werden sollen. Dinsl. im Landg. den 8. Octob. 1759.

v. Berner.

Da in denen ad instantiam des Hn Hoffiscalis Müller aus Wesel ad hastam publicam gebrachten, im Amt Spellen in der Bauerschaft Cassel käuflich gelegenen halben Wesselmanns-Hof, so auf 667 Rthlr 35 st. gewürdiget, auf hiesiger Landgerichts Stube abgehaltenen zweyen Terminen sich keine Käuffer eingefunden, und dann dahero von Landgerichts wegen gutgefunden, daß der dritte Terminus den 12 December zu Spellen an des Wirths Johann Henr. Hahnen Haus, Vorm. um 11 Uhr abgehalten werde; so wird solches dem publico hierdurch bekant gemacht, und Liebhabere eingeladen, alsdann daselbst sich einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen; zugleich wird Debitor Regiments-Quartier-Meister Aschhof ad videndum distrahi, hiemit abgeladen. Dinsl. im Landg. den 17 Octob. 1759. v. Berner.

Da in dem zum gerichtlichen, doch freywilligen Verkauf derer in Spellen in der Bauerschaft Orck gelegenen Blanchonschen Hofe abgehaltenen ersten Termin auf Kruißmanns Hof 2000 Rthlr, auf Posthof 580 Rthlr, auf Wennenhof 1335 Rthlr, und auf Welmers Pflug-Bauländereyen 200 Rthlr gebotten, und die Erben Blanchons in Termino gebeten, daß die beyde noch übrige Termine kürtzer gefasset und selbe zu Spellen, an des Wirths Joh. Henr. Hahnen Haus abgehalten werden mögten, und dann denenselben hierinnen willfahret, mithin der 2te Termin auf heute über 14 Tage, mithin den 30sten c., und der 3te 14 Tage darauf, als den 13 Novemb., allemahl Vorm. um 11 Uhr zu Spellen an des Wirths Joh. Henr. Hahnen Haus abgehalten werden sollen; so wird denen Liebhabern solches hiemit bekant gemacht, und dieselben eingeladen, um alsdann daselbst zu erscheinen, und ihren Vortheil zu suchen. Dinsl. im Landg. den 16 October 1759. v. Berner

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Den 31 October a. c., Nachm. um 2 Uhr, sollen die bey Grondstein gelegene so genannte Beeksche und lange Weyde in Elten, an des Herrn Scheffen Verheyen Hause im Schwarn, öffentlich auf gewisse Jahren hinwieder verpachtet werden; diejenige, so dazu Lust haben, können sich zu gemelter Zeit alda einfinden.

VIII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Denen Armen zu Ohle, werden 20 Rthlr in Capital abgeleget; wer solche Ordnungsmässig auf Zinse nehmen will, beliebe sich ehestens beym Tit. Hn Brunninghaus daselbst zu zu melden.

IX. Von verlohrnen Sachen / ausserhalb Duisburg.

Es ist den 9ten October ein Mutterpferd von 6 Jahren, schwartze Haare habend, vorm Kopf mit einer Querbles, am hintern lincken Fuß ein klein wenig weis, oben im Maul an der lincken Seite zwey Zäne zu viel, die Manen abgeschnitten, vermißt; diejenige, welche dieses Pferd angehalten, oder davon Wissenschaft haben, belieben gegen eine Recompentz dem Posthalter Hn Killewalt zu Cranenburg, beliebige Nachricht davon zu geben.

X. Persohn dessen Dienst verlanget wird in Duisb.

Die verwittibte Frau Grafmanns verlangt einen Glaßmacher-Gesell, welcher nicht allein seine Arbeit, sondern auch das Färben wohl verstehet; solte sich dergleichen irgendwo finden ein

auch alle und jede, so an die verstorbene Eheleute Apothequer Wirsings und deren Nachlassen-
schaft, ex quocunque capite es auch sey, eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, hier-
durch peremtorie & sub præjudicio abgeladen, à dato binnen 3 Monathen bis den 10 Jan.
fut. a., ihre Forderungen beym hiesigen Landgericht mit ihren justificatoriis einzugeben, mit
dem Vormund zu liquidiren und Urthel und Recht abzuwarten, mit der Verwarnung, daß die
in solchem Termino nicht erscheinende und liquidirende Gläubigere nach dessen Ablauf prä-
cludiret, und weiter nicht gehöret, sondern ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget, also Acta
ipso jure vor geschlossen gehalten werden sollen. Dinsl im Landg. den 8. Octob 1759.

II. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir zum Clevischen Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit jeder-
männiglich zu wissen, wasmassen die Erben ex Testamento der Johannen Rissenbeck im Kirch-
spiel Kellen, Amts Cleverham, bey uns gebeten haben, alle und jede, so an ged. Rissenbecks
Erbschaft etwas ex quocunque capite es auch seye, zu forderen haben mogten, sub pœna per-
petui silentii, Ordnungs-mässig citiren zu lassen; wenn man nun solchem Suchen statt geben
den; Als citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das
andere zu Xanten, und das dritte zu Cranenburg angeschlagen werden soll, alle und jede, so an
vorged. Johanna Rissenbecks Verlassenschaft etwas zu prätendiren haben mögten, hiemit per-
emtorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und
3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen oder Ansprüche, wie sie dieselbe mit
untadelhaften documentis, oder auf andere Weiß zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen,
auch alsdann in Termino den 13 December a. c., vor uns im Landgericht sich gestellen, die
documenta zur justification produciren, bey Entstehung dessen aber nach abgelauffenem Ter-
mino gewärtigen sollen, daß niemand weiter mit seinen Ansprüchen an dieser Erbschaft gehöret,
sondern ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu
achten. Cleve im Landg. den 29. September 1759.

(L. S.) Sethmann, Rittmeier.

Ich Johann Bernard von Hecking, Richter zu Huissen, Sevenar und Lomers entbiete
allen und jeden, welche an der Nachlassenschaft von weyland Reinerus Backer, gewesenen
Canonic zu Heinsberg, einigen an und Zuspruch vermeinen zu haben, meinen freundlichen
Gruß, und füge denenselben hiedurch zu wissen, welchergestalt der Herr Lambertus de Vogts
premier Lieutenant in Diensten der vereinigten Niederlanden, sich gerichtlich erkläret hat,
sothane Nachlassenschaft von weyland dem Canonico Reinier Backer sub beneficio legis & in-
ventarii adiren, und innerhalb gewöhnlicher Zeit von 6 Wochen ein Inventarium oder Speci-
fication der Nachlassenschaft conscribiren und dem Gerichte exhibiren zu wollen, mit Bette,
daß von hieraus Edictales erkannt und ausgefertiget werden mögten; derohalben citire und
lade ich euch hiermit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Arn-
heim, das dritte zu Elten, und das vierte zu Heinsberg angeschlagen, peremtorie, daß ihr
à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten
Termin zu rechnen, eure Nothdurft und Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften
documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren vermöget, ad Acta anzeiget, an-
bey das inventarium ap. oder dis-approbiret, diejenige aber welche sich pure als Erbgenah-
men der vordenandten Erbschaft zu declariren rechtlich befügt zu seyn vermeinen mögten, solche
ihre declaration intra præfixos terminos dem hiesigen Gerichte vortraget; im widrigen Fall
sollen nach Verlauf vorged. Frist auf des gem. Lamberti de Vogts alle diejenige, welche ein
näheres oder gleiches Erbrecht zu haben vermeinen würden, davon präcludiret, mithin auch
die nachläßige Creditores Legatarii, oder welche sonsten eine prætension an dieser Nachlassen-
schaft formiren wolten ebenermassen nach Umlauf der präfigirten Terminen damit gänzlich ab-
gewiesen und die völlige Nachlassenschaft deductis deducendis dem mehrged. Lambert de Vogts
in seiner vorangeregten Qualität zuerkannt werden. In Urkund dessen hab ich Richter vor-
gemeld diese mit meinem Insigel bekräftigen, und durch den Secretarium unterzeichnen lassen.
So geschehen in Huissen den 3ten October 1759.

(L.S.) J. R. B. Veeren. Sec.

Anhang